

Satzung des Vereins

Präambel

Eine zunehmende Zahl von Menschen lebt nicht mehr in den Strukturen eines gewachsenen Familien- oder Sozialverbunds. Dies gilt vor allem für Menschen im höheren Lebensalter. Einerseits haben viele die Möglichkeit und das Bedürfnis, sich neben dem Einsatz für ihre eigenen Belange auch für die Problemlagen und Wünsche anderer sowie Verbesserungen in ihrem sozialen Umfeld einzusetzen. Andererseits benötigen sie mit zunehmendem Alter oftmals schnelle, unkomplizierte Hilfe und Ansprache im Alltag. Im Vordergrund des Vereinsinteresses steht deshalb die Förderung der sozialen Alltagsversorgung, die in gegenseitigem Geben und Nehmen in Eigeninitiative organisiert wird. Durch die Aufnahme und den aktiven Einbezug von Menschen aller Altersgruppen wird der Zusammenhalt zwischen den Generationen nachhaltig gestärkt und gefördert.

Die Mitglieder des Vereins unterstützen sich vor allem durch gegenseitige Dienstleistungen in der Absicherung und Gestaltung ihres Alltags.

Die Tätigkeitsbereiche des Vereins ergeben sich aus den Kompetenzen und Tätigkeitsschwerpunkten der helfenden Mitglieder.

Vorbemerkung:

Die in dieser Satzung in männlicher Form gewählten Bezeichnungen schließen ebenso die Vertreter jeglichen Geschlechts mit ein.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Herrsching Miteinander“.
2. Der Verein soll im Vereinsregister des Amtsgerichts München eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“ im Namen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Herrsching. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten für oder gegen den Verein ist das Amtsgericht Starnberg.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Seniorenhilfe, der Jugendhilfe, mildtätiger Zwecke im Sinne des §53 AO, die ergänzende Unterstützung von hilfsbedürftigen Mitgliedern in Verrichtungen ihres täglichen Lebens und somit die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements.
2. Zweck des Vereins ist es auch, ergänzend zu und in Abstimmung mit den jeweils bestehenden sozialen Einrichtungen der Kirchen, Kommunen, Verbänden und Gruppen im Dienst der Lebensqualität vor allem älterer und bedürftiger Menschen, die Mitglied des Vereins sind, Leistungsangebote zu initiieren, zu fördern, selbst zu errichten und zu führen.
3. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) Besuchsdienste bei hilfsbedürftigen Personen,
 - b) Entlastung pflegender Familienangehöriger,
 - c) Begleitung von alten oder hilfsbedürftigen Personen, z. B. bei Behördengängen oder Arztbesuchen.
 - d) Temporäre Hilfe im Haushalt im Krankheitsfall, z. B. nach Entlassung aus dem Krankenhaus,
 - e) Temporäre Kinderbetreuung, wenn diese nicht anderweitig möglich ist,
 - f) Sonstige Tätigkeiten, sofern diese dem Vereinszweck dienlich sind,
 - g) Fortbildung der aktiv tätigen Mitglieder durch Vorträge bzw. Schulungen, mit dem Ziel, die Qualität der angebotenen Hilfeleistungen sicherzustellen.
4. Die Mitglieder können für ihre Einsätze eine angemessene, vorher festgelegte Aufwandsentschädigung erhalten, die ausschließlich nach der geleisteten Zeiteinheit bemessen wird. Näheres regelt die Geschäfts- und Beitragsordnung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel, die der Verein zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt, werden im Wesentlichen aufgebracht durch Beiträge, Einsätze, Spenden sowie öffentliche und private Zuwendungen. Diese Mittel und insbesondere auch etwaige Gewinne und Erträge, dürfen ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
3. Der Verein erfüllt seine satzungsmäßigen Zwecke im Wesentlichen durch die Mitglieder, die als Hilfe leistende Personen im Sinne von § 2 Ziff.3 des Vereins tätig werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Der Anspruch auf Ersatz der nachgewiesenen Auslagen, sowie von vorher festgelegten angemessenen Vergütungen für Dienstleistungen bleibt hiervon unberührt.
5. Zur verwaltungsmäßigen Unterstützung zur Erreichung der Vereinsziele kann hauptberufliches Verwaltungspersonal im notwendigen Umfang eingestellt werden. Angestellte des Vereins können nicht Mitglied des Vorstandes sein.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Jedes Mitglied erkennt durch seine Beitrittserklärung diese Satzung als verbindlich an. Die Mitgliedschaft wird schriftlich beantragt und muss durch einen Aufnahmebeschluss des Vorstands bestätigt werden.
2. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) mit dem Tod des Mitglieds, bzw. durch Auflösung der juristischen Person,
 - b) durch freiwilligen Austritt (Kündigung),
 - c) durch Ausschluss,
 - d) mit Auflösung des Vereins.
3. Der schriftlich an den Vorstand zu erklärende Austritt kann bis spätestens 30.11., zum Schluss des Geschäftsjahres erfolgen.
4. Der Ausschluss kann durch den Beschluss des Vorstands bei grob vereinswidrigem und vereinschädigendem Verhalten erfolgen. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das betroffene Mitglied hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses die Möglichkeit, sich schriftlich an den Beschwerde- und Schlichtungsausschuss zu wenden. Wird der Ausschluss nicht aufgehoben, entscheidet darüber die nächste Mitgliederversammlung. Bis dahin ruhen die Mitgliedsrechte. Macht das Mitglied von der Beschwerde innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschlussbeschluss.
5. Ein Ausschluss erfolgt automatisch, wenn ein Mitglied nicht innerhalb von zwei Monaten nach Mahnung durch den Vorstand seine fälligen Mitgliedsbeiträge zahlt.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden jährlich Beiträge erhoben. Näheres regelt die Geschäfts- und Beitragsordnung.

§ 6 Organe des Vereines Organe des Vereines sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt, möglichst im 1. Quartal.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn
 - es der Vorstand wünscht, oder
 - dies von einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt wird.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in Textform (per Brief oder E-Mail), zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gesendet wurde.
5. Soweit die Satzung nichts anders bestimmt, ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Ein Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Dazu ist eine schriftliche Vollmacht des zu Vertretenden vorzulegen. Ein Mitglied kann höchstens 3 Mitglieder gleichzeitig vertreten.
6. Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen mit folgenden Ausnahmen:
Ein Beschluss über die Änderung der Satzung bedarf einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für eine Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt.
7. Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgestellt. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Bei Wahlen ist eine geheime Abstimmung grundsätzlich erforderlich, wenn sich zwei oder mehr Kandidaten für ein Amt bewerben.
8. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Entgegennahme des Berichts des Vorstands über die Einnahmen und Ausgaben sowie über die Lage des Vereins,
 - Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,
 - Wahl der Kassenprüfer und Entgegennahme des Kassenberichts,
 - Beschlussfassung über Änderungen der Satzung,
 - Erstellung oder Änderung von Vereinsordnungen,
 - Berufung gegen den Ausschluss eines Mitglieds,
 - Beschlussfassung über das Beitragswesen,
 - Weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind,
 - Auflösung des Vereins.
9. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.
Er besteht aus 3 – 5 Mitgliedern, dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und dem Leistungskoordinator.
2. Der Vorstand legt intern die Verteilung seiner Aufgaben selbst fest.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden jeweils einzeln vertreten (Vorstand im Sinne von § 26 BGB).
Im Innenverhältnis gilt, dass der Stellvertreter das Amt des Vorsitzenden nur bei dessen Verhinderung ausübt.
4. Vorstandsmitglieder können nur natürliche Mitglieder des Vereins werden.
5. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Er bleibt nach Ablauf der Amtszeit bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt.
6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.
Mitglieder des Vorstandes können ihr Amt jederzeit niederlegen, sofern dies nicht zur Unzeit erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzuzuwählen.
7. Verschiedene Vorstandsämter können von einer Person nur dann gleichzeitig ausgeübt werden, wenn ein Vorstandsmitglied vorzeitig ausscheidet und nur so lange, bis dieses Amt durch eine Nachwahl besetzt wird, längstens bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
8. Der Vorstand ist unabhängig davon, ob alle Vorstandsämter besetzt sind, beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind, darunter einer der Vorsitzenden. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
9. Über Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 9 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung bestellt jeweils für die Amtsperiode des Vorstandes zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstands sind. Diese überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereins auf Ordnungsmäßigkeit und rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der Ausgaben. Eine Überprüfung hat einmal im Jahr zu erfolgen. Über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten.
Wiederwahl ist zulässig.

§ 10 Beschwerde und Schlichtungsausschuss

Es ist ein Beschwerde- und Schlichtungsausschuss zu wählen, der für Streitigkeiten in internen Vereinsangelegenheiten zuständig ist, die nicht vom Vorstand geregelt werden konnten. Der Beschwerde- und Schlichtungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören. Wenigstens ein Mitglied soll eine Frau sein. Kann der Ausschuss die Angelegenheit nicht regeln, entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 11 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert:
 - a) Name, Vornamen
 - b) Adresse,
 - c) Geburtsdatum,
 - d) Geschlecht,

- e) Telefonnummer,
 - f) E-Mail-Adresse
 - g) Bankverbindung,
 - h) Datum Vereinsbeitritt.
-
2. Dem Vereinsvorstand, allen Mitgliedern oder sonst für den Verein tätigen Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu machen, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein.
 3. Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte und Aufgaben kann auf Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Daten nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
 4. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Verarbeitung (Erheben, Erfassen, Organisieren, Ordnen, Speichern, Anpassen, Verändern, Auslesen, Abfragen, Verwenden, Offenlegen, Übermitteln, Verbreiten, Abgleichen, Verknüpfen, Einschränken, Löschen, Vernichten) ihrer personenbezogenen Daten im vorgenannten Ausmaß und Umfang zu.
 5. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein –abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung – nur erlaubt, sofern er aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung, der Erfüllung eines Vertrages, oder zur Wahrung berechtigter Interessen, sofern nicht die Interessen der betroffenen Person überwiegen, hierzu verpflichtet ist.
 6. Ein Datenverkauf ist nicht erlaubt.
 7. Jedes Mitglied hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des BDSG, das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger, und den Zweck der Speicherung, sowie die Berichtigung, Löschung, oder Sperrung, Einschränkung, den Widerspruch und die Übertragbarkeit seiner Daten.
 8. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald deren Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsgemäßen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht gelöscht.
 9. Die vereins- und personenbezogenen Daten, werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.

§ 12 Auflösung

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Herrsching, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
2. Der Verein kann auch durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.